



**Satzung  
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder  
in der Gemeinde Calden  
(Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am ..... die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern  
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden  
(Benutzungssatzung)**

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

Die Gemeinde Calden unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtung/en für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche

Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln.

Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde Calden ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben oder eine Bescheinigung über die Voranmeldung eines Zuzuges in die Gemeinde Calden vorlegen können.
- (2) Für die Schulkinder schließt die Kindergartenzeit grundsätzlich mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
- (3) Die Gemeinde Calden unterhält Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 22. Lebensmonat bis zum Schuleintritt.
- (4) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Calden auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Calden (Voranmeldung). Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB).
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldebestätigung durch die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben und die sonstigen Aufnahmekriterien nach § 5 dieser Satzung erfüllt sind.

Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommision oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen

## **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Eingewöhnungsphase beginnen, für die die regulären Betreuungsgebühren zu entrichten sind (vgl. § 7 – Eingewöhnungszeit).
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (4) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (8) Eine Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- (10) Mit der Aufnahmebestätigung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

## § 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

### **Kindertagesstätte „Naseweis“ in Calden**

von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr

### **Kindertagesstätte Meimbressen**

von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr

Die Grundbetreuung findet in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Bei Bedarf kann darüber hinaus eine flexible Betreuung

**von 13:00 – 14:30 Uhr (Modul 1) und  
von 14:30 – 16:30 Uhr (Modul 2)**

gebucht werden.

Die Buchungen für die Module müssen bis zum 15. des Vormonats bei der Leitung der Tageseinrichtung abgegeben werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Der Gemeindevorstand ist dazu ermächtigt, die Öffnungszeiten nach dem jeweiligen Betreuungsbedarf festzusetzen. Die Änderung der Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
  - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
  - b) während der gesetzlich festgesetzten Weihnachtsferien in Hessen bis zu fünf Tagen,
  - c) bis zu vier Brückentagen vor und nach gesetzlichen Feiertagen in Hessen,
  - d) wegen Streiks, Grundreinigungen, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten (vgl. Abs. 3) grundsätzlich weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grds. keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung in der Kita-App, durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder oder durch Anschreiben an die Personensorgeberechtigten.

## **§ 7 Eingewöhnungszeit**

Bei Anmeldung des Kindes ist mit der Leitung der Tageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit zu vereinbaren. Für diesen Zeitraum ist die Anwesenheit einer Bezugsperson zwingend erforderlich.

## **§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (5) Das Gebäude ist nach der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Person auf direktem Weg zu verlassen. Ein Aufsuchen von weiteren Räumlichkeiten (Ausnahme Sanitäreinrichtungen) ist nach der Übernahme des Kindes nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal gestattet.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet.

Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

- (8) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:30 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung telefonisch oder schriftlich per Kita-App als abwesend zu melden.
- (9) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (10) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (11) Bei Festen und Veranstaltungen der Tageseinrichtungen für Kinder, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

## **§ 9**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung steht den Personensorgeberechtigten auf Wunsch nach terminlicher Vereinbarung für Gespräche zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung veranlasst unverzüglich, die bei einem Unfall oder Notfall des Kindes notwendige ärztliche Hilfe.

## **§ 10**

### **Medikamentenvergabe**

- (1) Grundsätzlich gilt, dass das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen Kindern keine Medikamente verabreichen darf.
- (2) Medikamente dürfen den Kindern auch nicht zur Selbsteinnahme mitgegeben werden.
- (3) Für den Einzelfall können Ausnahmeregelungen zwischen der Gemeinde Calden, den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Einrichtung getroffen werden.

## **§ 11**

### **Elternzusammenarbeit**

- (1) Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und dem Einrichtungsträger ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und dessen sozialer Fähigkeiten.

- (2) Das pädagogische Personal beteiligt die Personensorgeberechtigten durch Einzelgespräche und Elternabende an der Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung. Eine rege und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten ist besonders erwünscht. Übernehmen Personensorgeberechtigte solche Aufgaben, so unterliegen sie der Weisung des pädagogischen Personals. Die Ausübung der Aufsicht durch Personensorgeberechtigte im Bereich der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung ist nur zusammen mit mindestens einer pädagogischen Fachkraft gestattet.
- (3) Für Elternbeteiligung, -Versammlungen und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

## **§ 12 Versicherung**

- (1) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Gemeinde Calden sowie die Tageseinrichtungen für Kinder übernehmen keine Haftung für verschmutzte, verlorene oder beschädigte Kinderkleidung sowie für Brillen.

## **§ 13 Gebühren**

Für die Betreuung und Verpflegung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist eine monatliche Betreuungsgebühr bzw. ein monatliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 14 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden. Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer

gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

## **§ 15 Schutzauftrag**

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nimmt das pädagogische Personal der Tageseinrichtung für Kinder den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), in der jeweils gültigen Fassung wahr.

## **§ 16 Gespeicherte Daten**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
  2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
  3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
  5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
  6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
  7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
  8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der



Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

#### **Dazu werden erfasst**

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

#### **Grund der Datenerfassung:**

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

#### **Die Daten werden in folgender Form erfasst:**

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

#### **Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:**

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,

- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
  - zum Übergang in die Schule.
- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechnigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Calden vom 01.01.1987, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.01.2017, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Calden, den .....

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Calden

Maik Mackewitz  
(Bürgermeister)